

II-425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM XIV. Gesetzgebungsperiode
 FÜR WIEN,
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 Zl. 3045.18/24-I.2/76

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARASEK, Dr. BAUER, Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend aufklärungsbedürftige Vorgangswise zum Auslieferungsbegehren in Angelegenheit der OPEC-Terroristen (Zl. 129/J)

150 IAB
 1976 -03- 26
 zu 129 J

An die

Parlamentsdirektion

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 28. Jänner 1976 zugekommenen Note der Parlamentsdirektion Zl. 129/J-NR/1976 vom 27. Jänner 1976 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARASEK, Dr. BAUER, Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER und Genossen am 27. Jänner 1976 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend aufklärungsbedürftige Vorgangswise zum Auslieferungsbegehren in Angelegenheit der OPEC-Terroristen überreicht.

Ich beehre mich, die Anfrage gemäß § 91, Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, wie folgt zu beantworten:

1. Wann erhielt die österreichische Botschaft in Algier Instruktionen und Unterlagen, um die Auslieferung der Terroristen zu verlangen ?

Die österreichische Botschaft in Algier wurde am 24. Dezember 1975 fernschriftlich instruiert, daß die Ausfertigung des Haftbefehls gegen die OPEC-Terroristen am

- 2 -

27. Dezember 1975 abends mit Sonderkurier in Algier eintreffen werde. Dies ist dann auch erfolgt. Eine französische Übersetzung des Haftbefehls wurde der Botschaft am 29. Dezember 1975 übermittelt; sie langte am 30. Dezember 1975 in Algier ein.

2. Wurde der österreichische Botschafter in Algier beauftragt, das Auslieferungsbegehren dem algerischen Außenminister persönlich zu überreichen ?

Der österreichische Botschafter wurde beauftragt, den Auslieferungshaftbefehl den zuständigen algerischen Stellen zu übermitteln. Am 29. Dezember 1975 wurde der österreichische Botschafter vom Leiter der Rechtsabteilung im algerischen Außenministerium empfangen. Er erläuterte hierbei die für die Stellung des Auslieferungsbegehrens maßgeblichen Erwägungen, wobei er insbesondere die Bereitschaft Österreichs, Gegenseitigkeit zu üben, betonte. Von algerischer Seite wurde dem entgegengehalten, daß für ein österreichisches Auslieferungsbegehren keine rechtliche Grundlage gegeben sei; es bestehe kein bilaterales Abkommen und Algerien gehöre auch den Übereinkommen von Montreal und Den Haag (Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt bzw. Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen) nicht an. Die Gegenseitigkeit könne auch sonst nicht als gewährleistet angesehen werden.

Der Leiter der Rechtsabteilung nahm hierauf kurz Einsicht in die vom österreichischen Botschafter zur Übergabe mitgebrachten Schriftstücke und stellte fest, es sei keine Übersetzung des Haftbefehls angeschlossen worden. Der österreichische Botschafter bot sich hierauf an, den Inhalt des Haftbefehls mündlich zu übersetzen und erklärte, eine beglaubigte Übersetzung des Auslieferungsbegehrens sei bereits unterwegs. Dieses Angebot wurde algerischerseits jedoch abgelehnt und im übrigen darauf hingewiesen, daß das österreichische Begehren auch aus politischen Gründen

./3

- 3 -

schwer verständlich sei, da die algerische Regierung durch ihre Bereitschaft zur Aufnahme der Terroristen mit dazu beigetragen habe, weiteres Blutvergießen zu vermeiden, und zur Erreichung dieses Zieles selbst habe entsprechende Zugeständnisse machen müssen.

Der österreichische Botschafter ersuchte daraufhin fernmündlich um Instruktionen hinsichtlich der weiteren von ihm einzuschlagenden Vorgangsweise.

3. Aus welchen Gründen wurde der österreichische Botschafter nicht beauftragt, das Auslieferungsbegehren auf jede geeignete Weise, jedenfalls aber auf schnellstem Weg an die zuständigen algerischen Stellen gelangen zu lassen?

Der schnellste Weg der Übermittlung eines Auslieferungsbegehrens ist im allgemeinen dessen persönliche Überreichung an den hierfür zuständigen Amtsträger des betreffenden fremden Staates.

4. Wann wurde das Auslieferungsbegehren tatsächlich übergeben?

Bevor eine ausführliche schriftliche Berichterstattung über die Sachlage vorlag und dem österreichischen Botschafter die erbetene neuerliche Weisung bezüglich der Überreichung des Auslieferungsbegehrens erteilt werden konnte, erging am 2. Jänner 1976 eine Meldung der algerischen Nachrichtenagentur "Algerie Press Service", daß die Mitglieder des Terroristenkommandos am Tage nach der Bereinigung der Affaire freigelassen worden seien. Gleichzeitig wurde Diplomaten und Journalisten auf Anfragen geantwortet, daß die Mitglieder des Kommandos algerisches Territorium verlassen hätten. Diese Mitteilung wurde am 9. Jänner 1976 seitens der algerischen Regierung amtlich bestätigt. Das Auslieferungsbegehren wurde sohin nicht weiter verfolgt.

./.

- 4 -

5. Sind mit den algerischen Stellen noch vor der Abreise der Terroristen mit den Geiseln irgendwelche Absprachen hinsichtlich der Behandlung der Terroristen getroffen worden ?

Derartige Absprachen wurden nicht getroffen.

Wien, am 24. März 1976

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

